

Gesetz vom über die Förderungen des Landes Burgenland für im Landtag von Burgenland vertretene politische Parteien (Burgenländisches Parteienförderungsgesetz 2012 – Bgld. PaFöG 2012)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Parteienförderung

Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten gewährt auf deren Begehren den im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Förderungen.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe und Auszahlungsmodalitäten für die Parteienförderung

(1) Die Höhe der jährlichen Parteienförderung durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 11 Euro multipliziert wird.

(2) Der Betrag nach Abs. 1 ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

(3) Der sich nach Abs. 1 und 2 ergebende jährliche Förderungsbetrag wird in vier gleich großen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Die Raten sind auf das von der jeweiligen Landtagspartei angegebene Konto zu überweisen.

(4) Im Jahr einer Landtagswahl ist für die Berechnung der Vierteljahresraten, die vor dem Wahltag fällig werden (Abs. 3), der bis zum Wahltag bestehende Prozentsatz an gültigen Stimmen, für die Berechnung der übrigen Vierteljahresraten der sich aus der Landtagswahl ergebene Prozentsatz an gültigen Stimmen zugrunde zu legen.

(5) Ändern sich die für die Förderung maßgebenden Grundlagen, so ist die Förderung neu festzusetzen oder einzustellen.

§ 3

Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln

(1) Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln nach § 2 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzubringen und müssen von dem Organ der Landtagspartei unterzeichnet sein, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Bei Versäumnis der Frist nach Abs. 1 ist der politischen Partei schriftlich eine Nachfrist von acht Wochen zu setzen.

§ 4

Kontrolle

(1) Die politischen Parteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von der betreffenden politischen Partei durch einen von ihr bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Förderung ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(2) Das Anlegen einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages übersteigen, ist zulässig.

(3) Kommt eine politische Partei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat ihr die Landesregierung aufzutragen, die verabsäumten Handlungen binnen einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Landesregierung einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 anzuordnen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 5

Valorisierung

Der sich aus § 2 Abs. 1 und 2 ergebende Betrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Als Bezugsgröße für die Verminderung oder Erhöhung dient dabei der Jahresdurchschnittswert.

§ 6

Spenden

Für Spenden gelten die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012.

§ 7

Sponsoring und Inserate

Für Sponsoring und Inserate gelten die Bestimmungen des § 7 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 32/2001, außer Kraft.

(2) Begehren auf Parteienförderung für das Jahr 2013 dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden und sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. März 2013 einzubringen. Begehren, die im Jahr 2012 auf Grund des Bgld. Parteienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 32/2001, gestellt wurden, gelten als solche auf Parteienförderung für das Jahr 2013.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr.56/2012, wurde im 2. Abschnitt für Bund, Länder und Gemeinden die Parteienförderung in Österreich, mit dem Ziel die Transparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen, gänzlich neu geregelt.

Die Verfassungsbestimmung des § 3 sieht vor, dass den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper bestimmte Beträge gewährt werden, wobei die Länder ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln können, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen.

Änderungen landesgesetzlicher Regelungen sind bis spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 vorzunehmen.

Die im Nationalrat beschlossenen Bestimmungen über Spenden, Sponsoring und Inserate sollen im Burgenland vollinhaltlich gelten. Zur Erleichterung des Zuganges für den Rechtsanwender wird auf die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Ziel:

Vollständige und transparente Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Parteienförderung.

Lösung:

Erlassung eines Gesetzes.

Alternativen:

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben: keine. Von der Novellierung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung des

Gesetzes LGBl.Nr. 32/2001, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit Abstand genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Zahl der bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2010 Wahlberechtigten von 248.694 ergibt sich bei Multiplikation mit dem nunmehr vorgesehenen Betrag von 11 Euro je Wahlberechtigtem ein Gesamtförderbetrag von 2.735.634 Euro.

Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern sind nunmehr unzulässig. Durch den Wegfall der bisherigen außerordentlichen Förderungen wäre jeweils nach Landtagswahlen ein entsprechender Betrag (nach den Landtagswahlen 2010 ca. 170 000 Euro) in Abzug zu bringen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Im vorliegenden Entwurf wurde folgende Verfassungsvorgabe des § 3 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, umgesetzt:

„Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper Wahlberechtigten abzustellen. Eine darüberhinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig.“

Die im Nationalrat beschlossenen Bestimmungen über Spenden, Sponsoring und Inserate sollen im Burgenland vollinhaltlich gelten. Zur Erleichterung des Zuganges für den Rechtsanwender wird auf die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach § 1 fördert das Land auf deren Begehren die im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung.

Zu § 2:

Hier erfolgt eine Umsetzung der Verfassungsbestimmung des § 3 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr.56/2012. Entsprechend dieser Bestimmung soll Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, eine Förderung gewährt werden. Der Bund gibt einen Rahmen von mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro vor, das Land könnte die doppelten Rahmenbeträge regeln.

Die Berechnung und Aufteilung der Mittel soll so erfolgen, dass sich der Gesamtförderbetrag aus der Multiplikation der Anzahl der bei der letzten Landtagswahl Wahlberechtigten mit dem Betrag von 11 Euro ergibt. Dieser ist – wie bisher - auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

Von der Möglichkeit den Förderrahmen zu erhöhen wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 3:

Es wird klargestellt, dass Förderbegehren bis zu einem bestimmten Stichtag, unterschrieben von einem nach außen vertretungsbefugten Organ der Landtagspartei, einzubringen sind (vgl. § 3 Parteienförderungsgesetz 2012).

Zu § 4:

§ 4 stellt klar, dass die Verwendung der Fördermittel im Rechenschaftsbericht der politischen Parteien transparent zu machen sind.

Zu § 5:

Hier wird eine Indexanpassung vorgesehen.

Zu §6:

Hier wird auf die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, verwiesen. Jede politische Partei kann danach Spenden annehmen, die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht entsprechend auszuweisen sind, wobei Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen sind. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen (siehe dazu § 6 Abs. 1 PartG).

Keine Spenden dürfen von politischen Parteien angenommen werden ua. von:

- Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,
- ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
- natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
- anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
- natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
- natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
- Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen (siehe dazu § 6 Abs. 2 PartG).

Von der Möglichkeit abweichend von den Bestimmungen des Bundes strengere Vorschriften zu erlassen wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 7:

Jede politische Partei hat Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors auszuweisen (siehe dazu § 7 PartG).

Von der Möglichkeit abweichend von den Bestimmungen des Bundes strengere Vorschriften zu erlassen werden wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 8:

In Abs. 2 ist die Vorgangsweise für (erstmalige) Förderungen nach diesem Gesetz für das Jahr 2013 geregelt.